



## Fach-Informationsdienst

# Thema: Der Ausschluss „Geistes- oder Bewusstseinsstörung“ in der Privaten Unfallversicherung

Jahrgang/Nr.: 2014 / -1-

Datum: 20.03.2014

Verfasser: Helmut Wagner (Abteilungsleiter/Prokurist Unfall Vertrag)

---

## AUB 2010:

---

4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

4.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter den Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

---

## 1. Bedeutung des Ausschlusses

---

Den Regeln für den Versicherungsschutz bei Unfällen, die durch eine Geistes- oder Bewusstseinsstörung eingetreten sind, muss in der Privaten Unfallversicherung eine besondere Bedeutung zugeordnet werden. Der überwiegende Teil der Ausschlüsse in den allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen ist durch die Beschreibung einer bestimmten Tätigkeit (z. B. Teilnahme an Motorradrennen), einer bestimmten räumlichen Eingrenzung (z. B. Aufenthalt in Kriegsgebieten) oder einer Beschreibung bestimmter Verletzungen (z. B. Gehirnblutungen) klar eingegrenzt. Das Risiko, eine Bewusstseinsstörung zu erleiden, ist jedoch allgegenwärtig und im Alltag zu jeder Gelegenheit vorhanden. Wem ist nicht schon einmal in seinem Leben schwindelig geworden?

Gerade weil dieser Ausschluss so weitreichend ist, realisiert er sich in der Praxis mit am häufigsten. Viele Gerichte haben sich in der Vergangenheit mit der Frage, was ist eine Geistes- oder Bewusstseinsstörung und was nicht, auseinandersetzen müssen. Nicht zuletzt spielt hier die Bewusstseinsstörung aufgrund Alkoholgenuss/-missbrauch eine große Rolle. Zur alkoholbedingten Bewusstseinsstörung wurde bereits im Jahr 2006 mit dem Fach-Informationsdienst Nr. 3 eine Abhandlung verfasst, worauf an dieser Stelle verwiesen werden soll.

Der Risikoausschluss der Geistesstörung hat für sich betrachtet kaum praktische Bedeutung und soll daher im Weiteren nicht näher erläutert werden.

---

## 2. Sinn und Zweck der Vorschrift

---

Der Ausschluss erfasst Risiken, die über das normale Unfallrisiko hinausgehen, weil der Versicherte bei den genannten Zuständen nicht in der Lage ist, eine drohende Unfallgefahr klar zu erkennen oder überhaupt wahrzunehmen und sich zur Vermeidung des Unfalls entsprechend richtig zu verhalten. Im Extremfall (beispielsweise bei einer stark beruhigungsmittelabhängigen Person) steigt das Unfallrisiko im Vergleich zu einer durchschnittlich gesunden Person enorm an. Für diese erhöhten Risiken soll im Sinne der Gemeinschaft der Versicherten nicht eingetreten werden.



---

### 3. Wann liegt eine Bewusstseinsstörung vor?

---

Nach allgemeiner Meinung beschreibt die Bewusstseinsstörung alle erheblichen Störungen der Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit des Versicherten, die auf Krankheit, Alkoholgenuss oder künstlichen Mitteln beruhen und die gebotene und erforderliche Reaktion auf die vorhandene Gefahrenlage nicht mehr zulassen (BGH NJW 2008, 3644).

Ob eine Störung der Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit zu einem Unfall geführt hat, kann pauschalisiert nicht festgelegt werden. Es kommt immer auf den Einzelfall an. In welcher Weise die Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit gestört war, wie die Störung verursacht wurde und wie der genaue Unfallhergang abgelaufen ist, spielen hier ineinander und müssen je Fall einzeln geprüft werden. Eine Person, die z. B. aufgrund einer krankheitsbedingten Störung des Gleichgewichtsorgans Schwindel- und Wahrnehmungsbeeinträchtigungen hat, leidet zweifelsfrei an einer Bewusstseinsstörung. Wird diese Person von einem Dachziegel getroffen, der von einem schadhafte Dach fällt, fehlt es an dem kausalen Zusammenhang zwischen der Störung und der Unfallursache. Versicherungsschutz wäre gegeben. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn diese Person beim Begehen einer Treppe wegen des Schwindels ins Leere tritt und stürzt.

Auch wie die Bewusstseinsstörung verursacht wurde, ist für die Beurteilung des Versicherungsschutzes relevant. Irrelevant ist hingegen, wie lange die Störung andauert hat. Auch ein nur wenige Sekunden andauerndes Schwarzwerden vor Augen ist eine Bewusstseinsstörung.

Die Beurteilung des kausalen Zusammenhangs ist in der Praxis oft schwer. So reicht es z. B. nicht aus, dass ein wegen Haschischkonsums berauschter Fahrer eines PKWs in einen Verkehrsunfall verwickelt war. Mangels Erfahrungswerten über die Auswirkung von Haschischkonsum auf das Fahrverhalten ist die Grenze einer absoluten Fahruntüchtigkeit bisher nicht begründbar. Zu der Tatsache des Cannabiskonsums müssen noch Fehlleistungen oder Ausfallerscheinungen hinzukommen (OLG Naumburg VersR 2005, 1573).

---

### 4. Schlaganfälle

---

Im Sprachgebrauch werden unter einem Schlaganfall sowohl der Gehirnschlag (Schlaganfall oder Apoplexie) als auch der Herzschlag (plötzlicher Herztod) verstanden. Nach herrschender Meinung fällt jedoch lediglich der Gehirnschlag unter den Begriff Schlaganfall. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der sogenannte Vernichtungsschmerz oder der Verlust des Bewusstseins nach Herzinfarkt eine Bewusstseinsstörung nach der allgemeinen Definition darstellt.

Eine Abgrenzung, ob der Schlaganfall die Unfallursache war oder anlässlich des Unfalls eingetreten ist, kann im Nachhinein schwierig sein. Der Versicherungsnehmer muss dem Versicherer gegenüber den Schadenhergang beweisen. Nicht beweisen muss er, dass Ausschlussstatbestände nicht vorgelegen haben. Es ist Aufgabe des Versicherers zu beweisen, dass ein Schlaganfall die Ursache für den Unfall war und somit kein Versicherungsschutz besteht.

---

### 5. Besonderheit bei Bewusstseinsstörung, die durch frühere Unfälle verursacht wurde

---

Es ist möglich, dass nach einem Unfall als dauernde Beeinträchtigung eine Krankheit eintritt, die eine Bewusstseinsstörung darstellt oder zeitweise auslöst. So kann durch eine traumatische Verletzung des Gehirns eine Epilepsie entstehen. Soweit eine Bewusstseinsstörung die Ursache für einen Unfallschaden ist, besteht trotzdem Versicherungsschutz, wenn diese Bewusstseinsstörung aufgrund eines vorangegangenen Unfallereignisses, für das derselbe Versicherer Versicherungsschutz gewährt hat, entstanden ist.



Beispiel: Eine versicherte Person erleidet ein schweres Schädelhirntrauma durch einen Verkehrsunfall. Der Versicherer leistet für diesen Unfall. Als Folge des Unfalls entstand bei der versicherten Person u. a. eine epileptische Erkrankung. Nach diesem Unfall besteht der Unfallvertrag unverändert weiter. Zwei Jahre später bekommt die versicherte Person einen epileptischen Anfall und verletzt sich aufgrund eines Sturzes, der durch diesen Krampfanfall verursacht wurde. Nach dem Wortlaut des Ausschlusses bestünde für Unfälle, die wegen epileptischer Anfälle eingetreten sind, kein Versicherungsschutz. Weil jedoch die Epilepsie durch einen vorangegangenen Unfall entstanden ist und hierfür der Unfallversicherer geleistet hat, besteht Versicherungsschutz.

---

## 6. Verbesserung des Ausschlusses bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT

---

Aufgrund der Tragweite dieses Ausschlusses gibt es in der Unfallversicherung VARIO zahlreiche Verbesserungen, die nachstehend pro Leistungsstufe aufgeführt werden.

Im VARIO Basisschutz sind versichert:

- Bewusstseinsstörung durch Trunkenheit, beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 0,8 Promille liegt.
- der Zustand der Übermüdung (klarstellend).

Im VARIO Komfortschutz sind versichert:

- Bewusstseinsstörung durch Trunkenheit, beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,1 Promille liegt.
- der Zustand der Übermüdung (klarstellend).

Im VARIO Komfortschutz Plus sind versichert:

- Bewusstseinsstörung durch Trunkenheit, beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,5 Promille liegt.
- der Zustand der Übermüdung (klarstellend).
- Bewusstseinsstörung durch Einnahme von Medikamenten, wenn es sich nicht um Drogen handelt.
- Bewusstseinsstörung durch die Einwirkungen von Witterungsbedingungen (Hitzschlag).
- Schlaganfall.
- Bewusstseinsstörung durch Herzinfarkt.
- Bewusstseinsstörung durch die ungewollte Einnahme von K.-o.-Tropfen.

Im VARIO Vollschutz sind versichert:

- Bewusstseinsstörung durch Trunkenheit, beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,6 Promille liegt.
- der Zustand der Übermüdung (klarstellend).
- Bewusstseinsstörung durch Einnahme von Medikamenten, wenn es sich nicht um Drogen handelt.
- Bewusstseinsstörung durch die Einwirkungen von Witterungsbedingungen (Hitzschlag).
- Schlaganfall.
- Bewusstseinsstörung durch Herzinfarkt.
- Bewusstseinsstörung durch die ungewollte Einnahme von K.-o.-Tropfen.
- Bewusstseinsstörung durch Herz- und Kreislaufstörung (Ohnmacht, Schwindel etc.).
- Bewusstseinsstörung durch epileptische Anfälle.
- Bewusstseinsstörung durch andere Krampfanfälle.



---

## 7. Fazit

---

Um einen sehr guten Versicherungsschutz für unsere Versicherungsnehmer und versicherten Personen zu schaffen, haben wir den umfangreichen Ausschluss der Geistes- oder Bewusstseinsstörungen stark verkleinert. So wurden häufig in der Bevölkerung vorkommende - sonst ausgeschlossene - Unfallursachen mit in den Versicherungsschutz aufgenommen.

---

## Haben Sie Fragen?

---

Wir stehen Ihnen gerne telefonisch unter **06154/601-1277** oder per E-Mail unter **info@haftpflichtkasse.de** zur Verfügung.

[mehr zur Unfall VARIO](#)

[zum Angebotsrechner](#)

[zum Deckungsvergleich](#)



## Fach-Informationsdienst

### Thema: Nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch gem. § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog

Jahrgang/Nr.: 2014 / -2-

Datum: 27.06.2014

Verfasser: Oliver Frittmann (Gruppenleiter / Handlungsbevollmächtigter Haftpflicht Schaden – Firmenkunden)

## Einleitung

Aus ungeklärter Ursache bricht ein Brand aus und greift auf das Nachbargebäude über. Ein Rohrbruch setzt den Keller des Nachbarhauses unter Wasser. Dies sind nur einige Fälle, in denen es zu einem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch in entsprechender Anwendung von § 906 Abs. 2 S. 2 BGB kommen kann.

Die überwiegende Anzahl der Vorschriften, die zu einem Schadenersatzanspruch führen, setzen voraus, dass der Inanspruchgenommene den Schaden schuldhaft verursacht hat (sog. Verschuldensprinzip). Dem Schädiger muss ein wesentliches Fehlverhalten, zumindest die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vorzuwerfen sein (§ 276 BGB).

Eine wesentlich schärfere Ersatzpflicht besteht in den seltenen Fällen der Gefährdungshaftung, denn hier muss der Schädiger Ersatz leisten, allein weil sich eine abstrakte Gefahr (bspw. die Tiergefahr oder die Betriebsgefahr eines Kfz) verwirklicht hat, ohne dass es eines subjektiven, dem Schädiger vorzuwerfenden Fehlverhaltens bedarf.

Eine Gefährdungshaftung des Eigentümers oder Besitzers eines Grundstücks hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Gleichwohl begründet die Rechtsprechung in analoger Anwendung des § 906 Abs. 2 S. 2 BGB einen **verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch**, wenn schädigende Einwirkungen von einem Grundstück auf das benachbarte Grundstück ausgehen. Voraussetzungen sind, dass die Einwirkungen das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteigen und der davon betroffene Eigentümer entweder aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen gehindert war, die Einwirkung abzuwehren.

Hierbei kann es um Ersatzforderungen in beträchtlicher Höhe gehen. Deshalb ist es für den Grundstückseigentümer bzw. Grundstücksbesitzer von großer Bedeutung, ob der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog vom Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung umfasst ist.

Zwar handelt es sich bei dem Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog nicht um einen Schadenersatzanspruch im eigentlichen Sinn, seit der BGH-Entscheidung vom 11.06.1999 (BGH V ZR 377/98, VersR 1999, 1139) ist jedoch geklärt, dass Deckung gegeben ist, wenn die Einwirkung zu einer Substanzschädigung geführt hat und der Ausgleichsanspruch auf Schadenersatz gerichtet ist. Dann liegt ein Schadenersatzanspruch gem. Ziff. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) vor.

## Voraussetzung des Ausgleichsanspruchs

Ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch kommt unter folgenden Voraussetzungen in Betracht:

- Es muss eine Immission auf das Grundstück des Nachbarn vorliegen. Hierunter fallen auch Grobimmissionen (bspw. Wasser).
- Es handelt sich um eine Einwirkung, die nicht geduldet werden muss. Die Immission muss nicht geduldet werden, wenn sie nicht zulässig ist, d. h. das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung überschreitet. Dieses Merkmal ist wertend auszufüllen. Kann sich der betroffene Nachbar auf einen Abwehranspruch berufen, bspw. auf § 1004 BGB, ist die Einwirkung nicht zu dulden.



- Der Schaden darf für den Geschädigten aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen nicht abwehrbar gewesen sein.  
Beispielsweise wird der Geschädigte in Fällen übergreifenden Feuers regelmäßig aus tatsächlichen Gründen an der Abwehr der Einwirkung auf sein Grundstück gehindert sein, da sich das Feuer sehr schnell ausbreitet und ihm keine Zeit zur Geltendmachung von Abwehransprüchen bleibt.  
Zu beachten ist, dass die Entschädigung subsidiär zur Abwehr ist. Soweit möglich, muss der betroffene Grundstückseigentümer die Beeinträchtigung abwehren. Bleibt er untätig, erhält er im Schadenfall keinen Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog (BGH V ZR 319/02, NJW 2003, 1732).
- Die Immission muss einen konkreten Bezug zum Grundstück haben und der Verursacher Störer sein.

An einem **Grundstücksbezug** fehlt es bspw., wenn eine abgefeuerte **Silvesterrakete** abdriftet und das Nachbargebäude beschädigt. Die Rakete kann von jedem beliebigen Ort abgefeuert werden, so dass der sachliche Zusammenhang mit der Wohnnutzung des Grundstücks von der Rechtsprechung verneint wurde (BGH V ZR 75/08, VersR 2010, 263).

Der Verursacher ist dann gemäß der Rechtsprechung **Störer**, wenn die Einwirkung wenigstens mittelbar auf seinen Willen zurückzuführen ist. Störer kann neben dem Eigentümer **auch der Mieter oder Pächter** des Grundstücks sein. Zum Ausgleich verpflichtet ist der Benutzer des Grundstücks, der die Nutzungsart des beeinträchtigenden Grundstücks bestimmt (BGH V ZR 308/89, NJW 1991, 1671).

Ausgleichsberechtigt kann neben dem Eigentümer auch der Mieter oder Pächter des beeinträchtigten Grundstücks sein, wenn er aufgrund der Einwirkung in seinem Besitzrecht gestört wird (BGH V ZR 389/99, NJW 2001, 1865).

Weiter ist zu beachten, dass der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog subsidiär ist. Er kommt also nicht zur Anwendung, wenn dem Geschädigten ein vorgehender Schadenersatzanspruch zukommt (BGH V ZR 33/04, NJW 2004, 3328) oder eine andere gesetzliche Bestimmung den konkreten Sachverhalt abschließend regelt, bspw. § 22 Abs. 2 WHG a.F. (BGH III ZR 198/98, NJW 1999, 3633).

Nachfolgend sollen einige typische Fallgruppen geschildert werden, in denen an einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch zu denken ist:

---

## 1. Bäume

---

Das Anpflanzen von Bäumen geschieht im Willen des Grundstückseigentümers, dennoch ist dieser im Fall auftretender Beeinträchtigungen nicht automatisch als „Störer“ anzusehen.

Stürzt ein gesunder und nicht überalterter Baum aufgrund eines Unwetters auf das Nachbargrundstück, wird der Eigentümer des Baumgrundstücks nicht als Störer angesehen. Bei einem gesunden, widerstandsfähigen Baum besteht bei normalen Witterungsverhältnissen keine Gefahr. Der **Umsturz des Baumes** beruht auf einer Naturkatastrophe und nicht auf dem Willen des Eigentümers (BGH V ZR 319/02, NJW 2003, 1732).

Anders verhält es sich, wenn **Baumwurzeln** in die Abflussleitung des Nachbargrundstücks hineinwachsen, diese verstopfen und beschädigen.

Das grenzüberschreitende Wurzelwachstum erfolgt in Kenntnis des Eigentümers des Baumgrundstücks (hiermit muss er rechnen). Deshalb gilt er als Störer. Die Folge ist ein Anspruch des Nachbarn, der nicht nur auf die Entfernung der eingewachsenen Baumwurzeln, sondern auch auf die Untersuchung und die Erneuerung der beschädigten Leitung gerichtet ist (BGH V ZR 92/85, NJW 1986, 2640).



## 2. Feuer

Eine verschuldensunabhängige Ersatzpflicht kann auch denjenigen treffen, auf dessen Grundstück ein Brand ausbricht, der sich auf das Nachbargrundstück ausweitet.

Kommt als Brandursache nur ein **technischer Defekt** in einer technischen Anlage des Hauses in Betracht, trägt der Eigentümer die Verantwortung. Die Beeinträchtigung des Nachbarn beruht bei einem Übergreifen des Feuers zumindest mittelbar auf seinem Willen, weshalb er als Störer anzusehen ist. Ihm obliegt es, für eine Eindämmung des Brandes zu sorgen. Greift das Feuer auf das Nachbargrundstück über, hat er dem Geschädigten Ausgleich nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog zu leisten (BGH V ZR 377/98, VersR 1999, 1139).

Wurde das später übergreifende Feuer allerdings durch einen Dritten bewusst gelegt (**Brandstiftung**), ist ein Ausgleichsanspruch zu verneinen (OLG Hamm 3 U 269/85, NJW-RR 1987, 1315). In diesem Fall ist das Feuer nämlich nicht auf den Willen des Grundstückseigentümers zurückzuführen.

In einer Entscheidung vom 01.02.2008 (BGH V ZR 47/07, VersR 2008, 648) hat der BGH auch Vermögenseinbußen, die der Besitzer (Pächter) des beeinträchtigten Grundstücks infolge der Beschädigung seiner auf dem Grundstück befindlichen **beweglichen Sachen** erlitt, in den Anwendungsbereich des nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs einbezogen. Auszugleichen sind auch vermögenswerte Betriebsnachteile, die ihre Ursache in der Besitzstörung haben. Zu diesen Nachteilen gehören Aufwendungen für Ersatz von Inventar und Warenvorräten. Es ist nicht erforderlich, dass durch die Beeinträchtigung die Grundstücks- bzw. Gebäudesubstanz beschädigt wurde, vielmehr ist es ausreichend, dass die Beschädigung der Betriebsmittel unmittelbar auf die auf das Grundstück einwirkenden Immissionen (in diesem Fall Ruß und Löschwasser) hervorgerufen wurde.

### Anmerkung:

Im diesem Fall wurde der Schaden eines Dritten durch eine Umwelteinwirkung über das Medium Luft hervorgerufen, so dass es sich um einen sogenannten **Umweltschaden** handelt.

Bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT sind solche Schäden nicht - wie bei anderen Versicherern üblich - grundsätzlich über die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) ausgeschlossen und über eine spezielle Umwelthaftpflichtversicherung einzuschließen.

Die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT hat den **Umweltausschluss** gemäß Ziffer 7.10 b) AHB (§ 4 I 8 AHB alte Fassung) **nicht in ihre AHB übernommen**. Somit wäre in einem solchen Fall bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT Deckung schon im Rahmen und Umfang einer Privat- (im selbstgenutzten Risiko), HUG- oder Betriebshaftpflicht-Versicherung gegeben!

## 3. Einwirkung innerhalb eines Gebäudes

Der Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog setzt voraus, dass die Störung **von einem anderen Grundstück** herrührt, es muss ein grenzüberschreitender Eingriff von außen vorliegen.

Deshalb findet der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch zwischen Personen, denen ein Hausgrundstück gemeinsam gehört (sog. Bruchteilseigentümer) und die sich jeweils eine Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen haben, keine Anwendung, wenn von einer Wohnung eine Beeinträchtigung auf die Nachbarwohnung ausgeht. Die Beeinträchtigung stammt nicht von einem anderen, sondern von **demselben Grundstückseigentum** (BGH V ZR 137/11, NJW 2012, 2343).

Ist ein Gebäude nach WEG geteilt und geht eine Beeinträchtigung **vom Gemeinschaftseigentum auf das Sondereigentum** aus, so steht dem betroffenen Sondereigentümer kein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch in entsprechender Anwendung von § 906 Abs. 2 S. 2 BGB gegen die Wohnungseigentümergeinschaft zu (BGH V ZR 10/10, NJW 2010, 2347).

Der Mangel beruht auf einem im gemeinschaftlichen Eigentum aller Wohnungseigentümer und damit auch im Eigentum des betroffenen Sondereigentümers stehenden Bestandteil des Gebäudes. Es fehlt daher an einer gegenläufigen Interessenlage unterschiedlicher Grundstückseigentümer, für die § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB einen Ausgleich schaffen soll.



Anders verhält es sich, wenn die Störung **von Sondereigentum auf benachbartes Sondereigentum** innerhalb der WEG ausgeht. Dann besteht ein Ausgleichsanspruch des betroffenen Sondereigentümers gegenüber demjenigen, von dessen Sondereigentum die Beeinträchtigung ausgegangen ist (BGH V ZR 230/12, NJW 2014, 458). Obwohl die Sondereigentumsflächen auf demselben Grundstück liegen, wird eine „von außen“ stammende Beeinträchtigung angenommen, da es sich beim Sondereigentum um ein grundstücksgleiches Recht, um Alleineigentum an bestimmten abgegrenzten Gebäudeteilen handelt.

Im Verhältnis zwischen den **Mietern** zweier Wohnungen innerhalb desselben Grundstückseigentums hat der BGH einen nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch verneint, da die Beeinträchtigung nicht von einem anderen Grundstück, sondern von einem anderen Teil desselben Grundstücks ausging (BGH V ZR 180/03, VersR 2004, 519).

Handelt es sich bei den Mietflächen jedoch jeweils um Sondereigentum innerhalb eines nach WEG geteilten Hauses, kommt auch im Verhältnis der Mieter untereinander ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB in Betracht, wenn bspw. in den Räumlichkeiten der oberen Wohnung eine Schlauchverbindung am Mobiliar platzt und der Mieter der darunterliegenden Mietfläche infolge des Wasseraustritts Schäden erleidet (BGH V ZR 230/12, NJW 2014, 458).

Die Beeinträchtigung stammt „von außen“, da sie von einem Sondereigentum ausgeht und auf benachbartes, rechtlich abgegrenztes Sondereigentum einwirkt.

Der Mieter der oberen Wohnung ist ausgleichsverpflichtet, weil der Wasseraustritt zumindest mittelbar auf seinem Willen beruht. Er muss für den technischen Defekt seiner Schlauchverbindung einstehen. Der Mieter des darunterliegenden Sondereigentums ist anspruchsberechtigt, weil er in der Ausübung seines Besitzrechts beeinträchtigt ist.

Ob ein Ausgleichsanspruch nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog zwischen den Eigentümern bzw. Besitzern von Wohnungen innerhalb eines Mehrparteienhauses gegeben ist, hängt somit von den Eigentumsverhältnissen ab.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch einer steten Entwicklung durch die Rechtsprechung unterworfen ist. Weil er kein Verschulden voraussetzt, kann er den Verursacher überraschend treffen. Dieser wird sich häufig keiner „Schuld“ bewusst sein.

Da es durchaus um beträchtliche Schadenssummen gehen kann, insbesondere bei Wasserschäden oder bei übergreifendem Feuer, ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT auch vor dem Hintergrund einer möglichen Ersatzpflicht nach § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog sehr zu empfehlen.



## Fach-Informationsdienst

### Thema: Tierhalterhaftung: durch Hund und Pferd verursachte Personenschäden und deren Folgen

Jahrgang/Nr.: 2014 / -3-

Datum: 16.09.2014

Verfasser: Oliver Hehl (Haftpflicht Schaden – Privatkunden)

## I. Einleitung

Ein tierischer Begleiter – sei es ein Hund oder ein Pferd – ist für viele Tierliebhaber ein inniger Wunsch. Sobald sich dieser Wunsch realisiert hat, sollte und möchte man das Zusammensein mit seinem Vierbeiner auch unbeschwert genießen.

Allerdings bedeutet die Haltung von Tieren trotz aller Sorgfalt und Vorsicht nicht immer nur Freude, Fürsorge und Vertrauen, sondern auch Gefahren und Risiken – vor allem finanzieller Art – für den Tierhalter, wenn durch das Tier ein Dritter geschädigt und insbesondere verletzt wird.

## II. Rechtliche Grundlagen der Tierhalterhaftung

Die Haftung des Tierhalters ist in **§ 833 BGB** geregelt und stellt einen Unterfall des Schadenersatzes aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) dar.

### § 833 Satz 1 BGB:

*„Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“*

### § 833 Satz 2 BGB:

*„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“*

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet zwischen sogenannten **Luxustieren** gemäß § 833 Satz 1 BGB und Nutztieren gemäß § 833 Satz 2 BGB. Bei der Haftung des Luxustierhalters, also als Halter zum Beispiel eines Familienhundes oder eines Pferdes zu Reitzwecken, handelt es sich um eine **Gefährdungshaftung**. Das bedeutet, dass der Halter eines solchen Tieres **verschuldensunabhängig** für durch den Hund oder das Pferd verursachte Schäden haftet.

Ein **eventuelles Mitverschulden des Geschädigten** ist aber gleichwohl zu prüfen und zu berücksichtigen.

Der Schadenersatzanspruch des Verletzten richtet sich auf den Ersatz aller Kosten im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung und Genesung. Hierzu zählen neben Ansprüchen auf Schmerzensgeld und Verdienstaussfall auch Versorgungsleistungen wie Renten und dauerhaft erhöhte Bedürfnisse.



## III. Personenschäden durch Pferde

---

Pferde können aufgrund ihrer Kraft und Größe gravierende Personenschäden verursachen.

### Beispiel 1:

Das Pferd entwischt aus der Koppel und läuft auf eine in unmittelbarer Nähe befindliche Bundesstraße. Der Fahrer eines herannahenden Pkw hat keine Möglichkeit zu reagieren. Es kommt zu einem Frontalzusammenstoß mit dem Pferd. Infolge der Kollision kommt das Fahrzeug von der Fahrbahn ab und prallt gegen einen Baum. Der Fahrer des Pkw erleidet schwere Verletzungen, unter anderem ein Schädel-Hirn-Trauma sowie diverse Frakturen an Gesicht und Körper. Mehrere Operationen und sich anschließende langwierige Rehabilitationsmaßnahmen sind nötig. Der Verletzte ist aufgrund des Unfalls nicht mehr in der Lage, seinen bisherigen Beruf auszuüben.

Allein die persönlichen Ansprüche des Geschädigten (Schmerzensgeld, Verdienstausschlag, Haushaltsführungskosten und sonstige materielle Ersatzansprüche) belaufen sich auf weit über 100.000 EUR. Ferner kommen auf den Tierhalter noch erhebliche Regressansprüche von Dritten (Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber etc.) zu, welche die Ansprüche des Geschädigten in der Höhe noch übersteigen.

### Beispiel 2:

Während einer Kutschfahrt erschrecken die vor die Kutsche gespannten Pferde plötzlich durch einen Feuerwerkskörper, gehen unkontrollierbar durch und laufen mitsamt Kutsche in eine Gruppe von Passanten. Mehrere Personen werden hierdurch zum Teil schwer verletzt.

Erhebliche persönliche Forderungen seitens der Geschädigten, Regressforderungen der Krankenkassen und Arbeitgeber in Höhe von mehr als 500.000 EUR werden gegenüber dem Halter der Pferde geltend gemacht.

### Beispiel 3:

Eine Bekannte des Pferdehalters reitet mit dessen Pferd aus. Bei diesem Ausritt erschreckt sich das Pferd durch einen Vogel derart, dass es heftig scheut und steigt. Die Reiterin stürzt vom Pferd und verletzt sich hierdurch an der Wirbelsäule. Es folgen mehrere Operationen und Rehabilitationsmaßnahmen, die jedoch nicht verhindern können, dass die 25 Jahre alte Geschädigte querschnittsgelähmt ist und zudem ihren Beruf als Fitnesstrainerin nicht mehr ausüben kann.

Auf den Pferdehalter kommen nicht nur hohe Schmerzensgeldforderungen seitens der Geschädigten zu, sondern auch weitere persönliche Ansprüche wie Verdienstausschlag, behindertengerechter Umbau der Wohnung, Haushaltshilfe und Unterhaltsschaden. Auch Krankenkasse, Arbeitgeber und Rentenversicherung machen erhebliche Regressansprüche gegenüber dem Halter geltend. Die Gesamtforderungen belaufen sich auf mehr als 1 Mio. EUR.

---

## IV. Personenschäden durch Hunde

---

Auch durch Hunde ausgelöste Unfälle können zu nicht weniger erheblichen Schadenersatzforderungen gegenüber dem Tierhalter führen.

### Beispiel 1:

Bei einem morgendlichen Spaziergang des Tierhalters mit seinem Hund springt dieser auf der Straße beim Vorbeigehen plötzlich und unerwartet eine ältere Dame an. Diese stürzt auf die Straße und erleidet einen Oberschenkelhalsbruch. Nach drei Operationen und diversen Rehabilitationsmaßnahmen ist die Geschädigte nach über einem Jahr wieder nahezu genesen. Ein Dauerschaden in Form einer eingeschränkten Beweglichkeit und leichten Gehbehinderung bleibt dennoch.



Die Schadenersatzforderungen bestehend aus Schmerzensgeld, vermehrten Bedürfnissen und Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger belaufen sich auf mindestens 40.000,00 EUR, welche bei dem Halter des Hundes geltend gemacht werden.

### Beispiel 2:

Durch die versehentlich nicht geschlossene Gartentür gelangt die Pudeldame aus dem umzäunten Grundstück, läuft auf die Straße und direkt gegen das Vorderrad eines Fahrrades. Der Fahrradfahrer stürzt und zieht sich schwere Verletzungen am Kopf zu.

Auf den Hundehalter kommen allein Schadenersatzansprüche seitens des Geschädigten von über 50.000,00 EUR zu.

### Beispiel 3:

Die Hundehalterin geht im Wald mit ihrem Schäferhund spazieren. Der Hund wittert ein Reh, reißt sich los und läuft auf die am Wald angrenzende Schnellstraße. Ein Pkw-Fahrer kann nicht mehr ausweichen, kollidiert mit dem Hund, verliert aufgrund dessen die Kontrolle über sein Fahrzeug und fährt mit hoher Geschwindigkeit seitlich in ein weiteres Auto. Nachfolgende Fahrer können nicht mehr rechtzeitig bremsen oder ausweichen und kollidieren ebenfalls mit den verunfallten Fahrzeugen.

An den beteiligten Kraftfahrzeugen entsteht zum einen ein hoher Sachschaden, und zum anderen werden zwei der Fahrzeuginsassen durch den Unfall schwer verletzt. Ansprüche der Beteiligten selbst und Regressansprüche von weit über 500.000,00 EUR sind die Folgen dieser Verfolgungsjagd. Für die durch den Schäferhund verursachte Massenkarambolage und den damit einhergehenden Sach- und Personenschaden wird der Tierhalter in Anspruch genommen.

---

## V. Umfassender Versicherungsschutz im Rahmen der neuen Tierhalter-Haftpflicht Komfort PLUS der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT

---

Die vorstehenden Ausführungen und Schadenbeispiele veranschaulichen die immensen – vor allem finanziellen – Risiken, die mit der Haltung eines Pferdes oder Hundes einhergehen können. Selbst der liebste Hund oder das verlässlichste Pferd kann in einer überraschenden Situation unvorhersehbar und plötzlich reagieren und hierdurch einen hohen Sach-, Personen- und/oder Vermögensschaden verursachen, für welchen der Tierhalter unter Umständen mit seinem gesamten Vermögen einzustehen hat. Gut, wenn man als Tierhalter in einem solchen Fall eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung bei der HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT abgeschlossen hat, die vor den finanziellen Folgen solcher Vorfälle schützt und sich um die Regulierung derartiger Schadenfälle kümmert.

Wie die genannten Beispiele zeigen, ist eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung für jeden Halter eines Hundes und/oder eines Pferdes unbedingt notwendig und dringend zu empfehlen.

Hundehalter sind in einigen Bundesländern (zum Beispiel Berlin, Sachsen-Anhalt) sogar gesetzlich dazu verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Halter von sogenannten Kampfhunden müssen auch in den meisten anderen Bundesländern eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung vorweisen. Eine Deutschlandkarte des GDV liefert hierzu die entsprechende Übersicht:

<http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2014/08/GDV-Deutschlandkarte-Versicherungspflicht-Hunde.jpg>



Seit dem **1. Juli 2014** bietet die HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT den **neuen Tarif Komfort PLUS** für Hund und Pferd an, welcher eine konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Produktvariante THV Plus mit erheblichen Neuerungen und Leistungsverbesserungen darstellt.

## Zu den neuen Leistungen der THV Komfort PLUS zählen unter anderem:

- Versicherungssumme mit Tarifvarianten 20 Mio. und 50 Mio. EUR
- Erweiterte Vorsorge
  - Kein Deckungsnachteil gegenüber Mitbewerbern im Schadenfall
  - Verzicht auf Begrenzungen der Höchstersatzleistungen (Sublimits) bis zur höchsten im deutschen Markt erreichbaren Summe innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme
- Rechtsschutz für Tierhalter
  - Gilt für Schadenersatz-Rechtsschutz, Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, Steuer-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Rechtsschutz zur Ausfalldeckung
- Tiertransportanhänger
  - Besitz und Gebrauch von nichtversicherungspflichtigen Tiertransportanhängern
- ... **und vieles mehr** ist in unserem stark erweiterten Tarif zu finden.

Weitere Informationen und Unterlagen zur neuen THV Komfort PLUS erhalten Sie auf unserer Webseite [www.haftpflichtkasse.de](http://www.haftpflichtkasse.de).

Haben Sie Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung: 06154/601-1270.



## *Fach-Informationsdienst* *Themen: Schlüsselklausel* *Abzug der Mehrwertsteuer*

**Jahrgang/Nr.:** 2014 / -4-

Datum: 02.12.2014

**Verfasser:** Jasmin Labbadia und Laureen Gaber (Unfall/Hausrat Schaden)

### I. Schlüsselklausel

Nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt ein versicherter Einbruchdiebstahl dann vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.

Ein falscher Schlüssel entsteht, wenn er ohne Kenntnis oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers angefertigt worden ist. Es kommt entscheidend auf den Zeitpunkt der Anfertigung an. Er gilt nicht als „falscher Schlüssel“, wenn der Täter den Schlüssel zu anderen als den vorgesehenen Zwecken nutzt. Eine Unterschlagung des Schlüssels, z.B. die Rückhaltung durch den Vormieter oder die nicht zurück gegebenen Schlüssel eines Ex-Partners, reicht ebenfalls nicht aus.

Sonstige, nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge sind Gegenstände, wie z.B. ein Dietrich, Brecheisen, Draht usw., die auf den Schlossmechanismus eines Schlosses einwirken.

Sollte aufgrund mangelnder Einbruchspuren nicht geklärt werden wie die Täter in das Gebäude gelangt sind, stellt der Nachschlüsseldiebstahl keinen allgemeinen Auffangtatbestand dar. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels steht nicht bereits dann fest, sobald versicherte Sachen abhandengekommen sind. Der Nachweis eines Nachschlüsseldiebstahls ist in der Praxis regelmäßig problematisch, da äußere Spuren fehlen, die für einen Einbruch typisch sind. Der Versicherungsnehmer ist jedoch beweispflichtig dafür, wie der Täter in die Wohnung/das Gebäude gelangt ist. Ebenso muss er darlegen, bei welcher Gelegenheit ein Nachschlüssel angefertigt worden sein soll.

Als Nachweis dienen Kopierspuren an den Schlüsseln, die nach Angaben des Versicherungsnehmers nicht zugeordnet werden können, sowie Spuren im Inneren des Schlosses, die für die Verwendung eines Nachschlüssels sprechen. Diese Spuren müssen geeignet sein, um die hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Nachschlüsseldiebstahl darzulegen.

#### **Beispiele:**

##### **Dem Versicherungsnehmer wurde Schmuck aus einem Hotelzimmer entwendet.**

Es wurden keine tatrelevanten Spuren, insbesondere Einbruchspuren an der Hotelzimmertür festgestellt, sodass daraus geschlossen wurde, dass sich ein Dieb mittels Schlüssel Zutritt verschafft haben muss.

Die Generalschlüssel des Hotels befanden sich während der Tatzeit in der Obhut des Personals. Es war damit nicht auszuschließen, dass ein Dieb mit dem richtigen Schlüssel in das Zimmer eingedrungen war oder er einen solchen Schlüssel aufgrund fahrlässigen Verhaltens an sich brachte, sodass ein Anspruch gegenüber der Versicherung verneint wurde.



## **Diebstahl von Gegenständen aus der Wohnung, jegliche Einbruchspuren fehlen:**

Der Versicherungsnehmer kann sich nur vorstellen, dass der Täter mithilfe einer Scheckkarte die Tür geöffnet habe.

Die bloße Möglichkeit oder die Vermutung, dass der Dieb die Tür mit einer Scheckkarte geöffnet haben könnte, genügt nicht, um einen versicherten Diebstahl mit hinreichender Wahrscheinlichkeit annehmen zu können.

Der Versicherungsnehmer muss darlegen und beweisen, dass die Verwendung eines Originalschlüssels für die Tat unwahrscheinlich ist.

---

## **II. Abzug der Mehrwertsteuer**

---

Über die Hausratversicherung besteht zunächst Versicherungsschutz für alle Gegenstände, die sich innerhalb der versicherten Wohnung (Versicherungsort) befinden, wenn diese durch eine versicherte Gefahr beschädigt, zerstört oder abhandengekommen sind. Einzelne Ausnahmen hiervon sind im Wortlaut der Bedingungen geregelt.

Die daraus resultierenden Sachschäden können grundsätzlich auf Basis von Kostenvoranschlägen, d.h. fiktiv, abgerechnet werden (Prinzip der abstrakten Schadensberechnung).

In solchen Fällen ist der Versicherer jedoch nicht verpflichtet, die Mehrwertsteuer auszugleichen. Diese Regelung wird in § 12 der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) Ziffer 3. beschrieben. Der Versicherungsnehmer kann jedoch nach erfolgter Wiederbeschaffung oder Reparatur die tatsächlich fällig gewordene Mehrwertsteuer einfordern.

Abweichend ist die Regelung, wenn durch einen versicherten Hausratschaden Kosten entstanden sind, die in § 8 der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) beschrieben sind, wie z.B. Bewegungs- und Schutzkosten, Hotelkosten sowie Reparaturkosten für Gebäude- und Leitungswasserschäden.

Durch den Einschluss dieser Kosten soll der Versicherungsnehmer über den Sachschaden hinaus auf verschiedene Arten vor Vermögensfolgeschäden geschützt werden (Kostenversicherung).

Nach der bisherigen Rechtsprechung war man der Meinung, dass eine fiktive Abrechnungsmöglichkeit in der Kostenversicherung nicht möglich sei, da lediglich Vermögensfolgeschäden im Rahmen der Kostenversicherung gedeckt sein sollen.

Bisher musste der Versicherungsnehmer in Vorleistung treten, um die angefallenen Kosten erstattet zu bekommen. Diese Thematik hat der BGH im Urteil vom 19.06.2013 nochmals aufgegriffen und klargestellt.

### **Klarstellung im Urteil des BGH vom 19.06.2013 (VersR 2013, 1039)**

Der BGH hat entschieden, dass ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 87) nicht entnehmen kann, dass Maßnahmen zur Schadenminderung sowie Aufräum- und Abbrucharbeiten von dem Versicherungsnehmer vorzufinanzieren seien, da sich diese Kosten in der Gebäudefeuerversicherung bereits als Sachschaden darstellen. So führen Schadenminderungskosten z.B. auch zu einer Verringerung des Sachschadens.

Auf andere Kostenarten ist das Urteil nicht übertragbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn bei Eintritt des Versicherungsfalles die Entstehung der Kosten nicht sicher ist und sich auch nicht von einem Sachverständigen im Voraus beziffern lassen.

So sind Bewegungs- und Schutzkosten, Transport- und Lagerkosten, Hotelkosten, Bewachungskosten, Schlossänderungskosten sowie Reparaturkosten für Gebäudeschäden (bei einem Einbruchdiebstahl) erst ersatzpflichtig, wenn für den Versicherungsnehmer eine Verschlechterung der Vermögenslage eingetreten ist, d.h. die Kosten angefallen sind.



## Schadenbeispiele:

**Durch einen Einbruchdiebstahlschaden ist eine hochwertige Uhr im Wert von 5.000,00 EUR (ursprünglicher Anschaffungswert inklusive Mehrwertsteuer) entwendet worden.**

Die Regulierung dieses Schadens erfolgt zunächst ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer (4.201,68 EUR). Falls zur Schadenbehebung (Ersatzbeschaffung) jedoch die Mehrwertsteuer angefallen ist und dies dem Versicherer durch Vorlage der Wiederbeschaffungsrechnung nachgewiesen wird, übernimmt der Versicherer die schadenbedingte, erstattungsfähige Differenz (max. 798,32 EUR).

Wird durch einen versuchten Einbruchdiebstahl die Wohnungseingangstür des Versicherungsnehmers (Mieter) beschädigt, so sind die anfallenden Reparatur- oder Austauschkosten nur nach Vorlage einer entsprechenden Rechnung über die Reparaturkosten für Gebäudeschäden erstattungsfähig.

Eine Abrechnung auf Basis eines Kostenvoranschlages ist im vorliegenden Fall grundsätzlich nicht möglich.

---

## Fazit

---

In der Hausratversicherung ist bei Sachschäden grundsätzlich eine fiktive Abrechnung auf Basis von Kostenvoranschlägen ohne Mehrwertsteuer möglich.

Sind durch einen Hausratschaden jedoch Kosten nach § 8 der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB) angefallen, dann ist eine fiktive Abrechnung nicht möglich, da bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch ungeklärt ist, ob der Versicherungsnehmer eine Vermögenseinbuße (Vermögensfolgeschaden) erleiden wird.